

Hinweise zum Thema Mehrwertsteuersenkung

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

im Zuge des Konjunkturpaketes zur Bewältigung der Corona-Krise wurden im Rahmen des Zweiten Corona Steuerhilfegesetzes (BGBl. I S. 1512) unter anderem die Umsatzsteuersätze für den Zeitraum 01.07.2020-31.12.2020 von 19% auf 16% gesenkt (Regelsteuersatz).

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat dazu am 30. Juni 2020 ein begleitendes Schreiben mit dem Titel: „*Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 01. Juli 2020*“ herausgegeben. In diesem Schreiben werden wichtige Fragestellungen im Zusammenhang mit der Umsatzsteuerabsenkung thematisiert. Sie können dieses Schreiben auf der Seite des Bundesministeriums für Finanzen unter

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-30-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020-final.html;jsessionid=7DD008760640F02466B731C64C989B72.delivery1-replication abrufen.

Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick zu den Auswirkungen dieses Gesetzes auf Ihre Verträge mit unserem Hause.

1. Welcher Leistungszeitraum ist für den abgesenkten Steuersatz überhaupt relevant?

- Für die Frage, welcher Steuersatz anzuwenden ist, ist ausschließlich der Leistungszeitpunkt bzw. -zeitraum, d. h. der Zeitraum, in dem die Lieferung erfolgt, relevant. Der Tag der Vertragsunterzeichnung, Rechnungsstellung oder Zahlung sind hier unerheblich.
- Dementsprechend gilt:
Nur wenn die Lieferung im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 erfolgt, gilt der abgesenkte Steuersatz von 16%. Vorherige und/oder folgende **Lieferzeiträume** werden mit dem bis/ab dahin gültigen Regelsteuersatz abgerechnet.

2. Was heißt das für Ihre Belieferung mit Energie (Strom und Gas) durch die RE - Riesen Energie GmbH ("RE")?

Werden Sie durch die RE mit Strom und/oder Gas versorgt, gilt es grundsätzlich zu unterscheiden, auf welche Art Ihre Lieferstellen abgerechnet werden. Während bei sog. **RLM-Lieferstellen** monatlich eine verbrauchsgenaue Abrechnung für den Vormonat erfolgt, zahlen sog. **SLP-Lieferstellen** monatliche Abschläge; die verbrauchsgenaue Abrechnung erfolgt im Zuge der Jahresendabrechnung.

a. RLM-Lieferstellen

- D.h. eine Lieferstelle mit monatlicher, verbrauchgenauer Abrechnung.
- Ab Liefermonat Juli 2020, wird auf unseren Verbrauchsabrechnungen der Umsatzsteuersatz mit 16% USt. ausgewiesen.
- Die Verbrauchsabrechnung für den Leistungszeitraum Juli 2020 erfolgt, da uns zunächst die Verbrauchsdaten vom Messstellenbetreiber übermittelt werden müssen, voraussichtlich im August 2020.

Voraussichtlicher Liefer- und Abrechnungsturnus:



b. SLP-Lieferstelle

- D.h. eine Lieferstelle mit monatlichen Abschlägen und anschließender jährlicher Abrechnung (Jahresendrechnung).
- Für diese Art von Lieferstellen ergeben sich weder bei der Abschlagshöhe, noch beim Umsatzsteuersatzausweis Änderungen. Sofern Sie von uns bereits einen Abschlagsplan erhalten haben, wird dieser von uns daher auch nicht angepasst. Für turnusmäßig von uns neu erstellte Abschlagspläne und Jahresendrechnungen werden wir die geänderten Umsatzsteuersätze entsprechend berücksichtigen.
- Diese Umsetzung steht im Einklang mit dem oben genannten Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen. In diesem Schreiben hat sich das Bundesministerium im Abschnitt 3.6 (Textziffer 35-37) explizit mit der Besteuerung von **Strom-, Gas-,** Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen sowie von Abwasserbeseitigung befasst. In Textziffer 37 ist eine entsprechende Nicht-Beanstandung geregelt:

„Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten wird es nicht beanstandet, wenn Rechnungen über Abschlagszahlungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 fällig werden, nicht berichtet werden, sofern dementsprechend Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent bzw. 7 Prozent abgeführt und erst in der Endabrechnung nach den vorstehenden Grundsätzen zutreffend abgerechnet wird. Aus Billigkeitsgründen wird es nicht beanstandet, wenn vorsteuerabzugsberechtigte Kunden aus den Abschlagsrechnungen einen Vorsteuerabzug auf der Grundlage von 19 Prozent bzw. 7 Prozent geltend machen und der Vorsteuerabzug für die gesamte Leistung erst auf der Grundlage der vorstehenden Endabrechnung in analoger Anwendung der Rz. 8 auf den zulässigen Wert korrigiert wird.“

- Aufgrund der Möglichkeit des entsprechenden Vorsteuerabzuges entsteht für vorsteuerabzugsberechtigte Kunden keine zusätzliche finanzielle Belastung.

In der Jahresendrechnung werden die unterschiedlichen Regelsätze der Umsatzsteuer dann durch eine sachgerechte Aufteilung des Jahresverbrauches auf die Leistungszeiträume mit 19% USt. bzw. 16% USt. berücksichtigt:

- Beispiel:

Sie haben einen monatlichen Abschlag von 380 € zuzüglich Umsatzsteuer bezahlt. Diese führt bei 11 Zahlungen zu einem Betrag von 4.180 € (bezahlte Abschläge) zuzüglich 794,20 € Umsatzsteuer. Aufgrund des Jahresverbrauches beträgt der Rechnungsbetrag gemäß Jahresendabrechnung 4.800 € (netto). Auf diesen Betrag ist je zur Hälfte 16% (384 €) bzw. 19% (456 €) Umsatzsteuer fällig.

	Verbrauch	Verbrauchszeitraum	Ust	Betrag EUR
Strom	12.000 KW h	1.1.2020-30.6.2020	19%	2.400,00
Strom	12.000 KW h	1.7.2020-31.12.2020	16%	2.400,00
Gesamt (netto)				4.800,00
Ust (19%)				456,00
Ust (16%)				384,00
Zwischensumme (brutto)				5.640,00
Ihre bezahlten Abschläge (netto)				-4.180,00
Umsatzsteuer (Abschläge)				-794,20
Gesamt (brutto)				665,80

Das genaue Verfahren zur Aufteilung der Jahresendabrechnung auf die Zeiträume mit 16% bzw. 19% Regelsteuersatz befindet sich noch in der Klärung zwischen unserem Interessenverband und der Finanzverwaltung.

- Bei nicht zum vorsteuerabzugsberechtigten Kunden ist die finanzielle Auswirkung aufgrund der Nicht-Anpassung der Abschlagszahlungen gering. Darüber hinaus wird dies – wie vorstehend dargestellt – in der Jahresendrechnung korrigiert. Es kommt somit zu **keiner verdeckten Preiserhöhung**.

Monatlicher Abschlag (netto)	Ust 19%	Ust16%	Effekt pro Monat	Gesamteffekt
100,00 €	19,00 €	16,00 €	3,00 €	18,00 €
500,00 €	95,00 €	80,00 €	15,00 €	90,00 €
1.000,00 €	190,00 €	160,00 €	30,00 €	180,00 €
2.000,00 €	380,00 €	320,00 €	60,00 €	360,00 €

3. Wir wirkt sich der abgesenkte Umsatzsteuersatz auf (bereits geschlossene) Ratenzahlungsvereinbarungen aus?

- Wenn Sie bspw. aufgrund hoher Nachzahlungen bereits eine Ratenzahlung mit der RE vereinbart haben, wird diese weiterhin in gleicher Höhe bestehen bleiben.
- Minderungen des Zahlungsbetrages oder aber Rechnungskorrekturen kommen hier nicht zu Stande, da die Verschiebung der Fälligkeiten keinen Bezug zum Leistungszeitraum hat.

Wir hoffen, dass wir Ihnen durch die vorstehenden Erläuterungen weiterhelfen konnten und sind sehr bemüht die befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Sie zufriedenstellend umzusetzen. Da uns für diese Umsetzung allerdings nur ein sehr kurzes Zeitfenster blieb, können wir - zu unserem Bedauern - eventuell aufkommende Fehler nicht gänzlich ausschließen. Wir bitten Sie insofern um Nachsicht.

Haben Sie noch Fragen oder Anliegen? Dann erreichen Sie uns unter den Ihnen bekannten Kontaktdaten.

Ihre RE – Riesen Energie GmbH